III. Periode, Das 19. Jahrhundert

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **69 (1914)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

III. Periode.

Das 19. Jahrhundert.

Mit Anfang des 19. Jahrhunderts beginnt in der Geschichte der Allmendgenossenschaften des Kantons Luzern eine neue Etappe, die sich einerseits durch die allgemeine Allmendteilung, andererseits durch das Zurücktreten der privaten Nutzungsrechte gegenüber der öffentlichen Seite der Gemeinden charakterisiert.

§ 14. Gesetzgebung der Helvetik und Mediation. Die Allmendteilung.

Sowohl das „Einschlagen" der Allmend als auch die Verteilung derselben galt ursprünglich als unzulässig. Der Rigorismus ging sogar so weit, daß nach der erwähnten Verordnung von 1639 in Sursee der Antrag auf Teilung der Allmend die Verwirkung des Nutzungsrechtes nach sich zog. Trotzdem kamen vorübergehende und dauernde Einschläge wiederholt vor.[1]) Die schon im 18. Jahrhundert auf Teilung der Allmend gerichtete Tendenz erhielt durch die „bürgerliche Aufklärung" der französischen Revolution, welche das Privateigentum an Grund und Boden als ein natürliches und ewiges Recht, den Grundbesitz in der Hand der Gemeinden hingegen als Unrecht ansah, neue Nahrung.

Die Gesetzgebung der helvetischen Republik war der Verteilung der Gemeindegüter nicht günstig gesinnt, indem

[1]) Vergl. das Hofrecht von Meggen. Z. f. schw. R., I, p. 454.

sie den Satz aufstellte, daß das Verfügungsrecht der jeweiligen Gemeindegenossen durch die Rechte der Nachkommenschaft beschränkt sei.[2]) „Diese Güter", heißt es in der Proklamation der helvetischen Republik vom 13. Juli 1799, „das Erbe euerer Väter, die Frucht vieler Jahre „von Mühen und Arbeiten gehören nicht euch allein, son„dern auch eueren Nachkommen." Das Gesetz der helvetischen Republik vom 13. Hornung 1799 über die Bürgerrechte[3]) bestimmt in Artikel 13, daß keine Gemeinde in Helvetien berechtigt sein soll, ihr Kirchen-, Schul-, Armen- oder sonstiges Gut vor dem Erlaß des in Aussicht genommenen Gesetzes, das die Art und Weise der Verteilung näher feststellen wird, zu verteilen. Die Motive[4]) zum Gesetz vom 4. Mai 1799 über Anpflanzung von Gemeindegüteranteilen sagen, daß das Gesetz über die Verteilung der Gemeindegüter noch nicht bald erscheinen könne. Das Gesetz vom 15. Christmonat 1800 über die Teilung der Gemeindegüter und Waldungen beschränkt die Teilung[5]) auf diejenigen Gemeindegüter, welche „teilweise und nach „gewissen Rechten zu einem Privatgrundstück gehören „oder bei denen die Zahl der Anteilsgerechtigkeiten be„stimmt und unabänderlich festgesezt sind", d. h. auf die Güter der alten Realgemeinden. Diese allein konnten also unter die Berechtigten verteilt werden. Wenn die Anteilhaber dieser Art von Gütern die Verteilung derselben wünschen, so hatten sie den Teilungsplan nebst Angabe der Zahl derjenigen Genossen, welche für die Teilung waren, und Anführung der Gründe der anderen, welche sich der Teilung widersetzten, der gesetzgebenden Behörde zur Prüfung und Gutheißung vorzulegen. Endgültig festgesetzt wurde diese Verteilung durch Dekret des

[2]) Vergl. Miaskowski.

[3]) Helvetisches Tageblatt, 1799, II, p. 321 ff.

[4]) Helvetisches Tageblatt, II, p. 622.

[5]) Daselbst, V, p. 79.

gesetzgebenden Körpers. Ueber die Verteilung der Gemeinwaldungen enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Es unterläßt diese, „bis vollständige Gesetze und Verord-„nungen über die Besorgung und Sicherung der Waldun-„gen aufgestellt und in Vollziehung gebracht sein wer-„den." Diese scheinen aber nicht erlassen worden zu sein. [6])

Mit dem Gesetze vom 28. Brachmonat 1803 über die Verteilung der Gemeindegüter [7]) ist Luzern in Bezug auf die Aufteilung der Gemeindegüter von allen Kantonen der Schweiz weitaus am radikalsten verfahren. Der Grund hiezu liegt in dem Umstande, daß das schon im 18. Jahrhundert für die Verteilung der Allmenden geltend gemachte Motiv einer Verbesserung der Bodenkultur infolge der Kriegsjahre besonders dringend wurde.

„Es heischt", sagen die Eingangsworte zum Gesetz über die Verteilung der Gemeindegüter von 1803, „die „Pflicht der Regierung besonders in den gegenwärtigen „bedrängten Zeitumständen, für eine bessere Kultur des „Bodens zu sorgen."

Das Gesetz regelte zuerst die Verteilung von liegenden Gütern, an denen Realnutzungsrechte bestehen. Diese können dann zu Privateigentum verteilt werden, wenn ein Drittel der Anteilhaber dies verlangt. Zu Gemeindewaldteilungen ist das absolute Mehr erforderlich. Vor jeder beabsichtigten Teilung ist ein sogen. Teilungsreglement zu entwerfen, in dem zunächst Rücksicht zu nehmen ist auf die dem Gemeindegut anhaftenden Lasten zum Unterhalt von Kirchen, Pfründen, Schulen, Armenanstalten, Brücken. Wuhren, Brunnen und Wasserleitungen. Ebenso soll für die Anlage neuer Straßen, Zäune und Abzugsgräben gehörig gesorgt werden. Bei

---

[6]) Miaskowski, Die schweiz. Allmend, p. 27.

[7]) Sammlung der revidierten Gesetze u. Regierungsverordnungen für den Kanton Luzern. Bd. II, p. 127. Siehe Graf, p. 151.

Waldteilungen insbesondere hat das Reglement darauf Bedacht zu nehmen, daß die den Häusern zugeteilten Stücke weder von denselben verkauft, noch von den Anteilhabern selbst zum Nachteile anderer verdorben und abgeholzt werden können. Das Reglement hat des fernern dafür zu sorgen, daß die auf den Gemeindegütern stehenden Eichen nicht alle gefällt und deren Pflanzung so viel als möglich begünstigt werde. Das Reglement bedarf der Genehmigung des kleinen Rates (Regierungsrates). Dieser hat u. a. auch darauf zu sehen, daß die Gemeindearmen durch die Allmendverteilung nicht verkürzt werden. An jenen Orten, wo Real- und Personalrechte vermischt sind, können dieselben gesöndert, und wenn die Sönderung geschehen ist, das Reale als Eigentum anverlangt werden. [8]) Im Falle aber die eine oder andere Gemeinde ihre Personalrechte in Realrechte umschaffen wollte, so soll sie ihre Vorschläge hierüber dem kleinen Rate zur Bestätigung vorlegen.

Von denjenigen Liegenschaften — „bei offenem Lande" — dagegen, die nach Personalrechten genutzt worden, darf auf Wunsch von wenigstens einem Drittel der Berechtigten eine verhältnismäßige Strecke unter diese verteilt werden, wenn der kleine Rat sich mit der Bepflanzung dieser Ländereien einverstanden erklärt. Diese Sondernutzung kann auf Wunsch des betreffenden Anteilhabers dann in Privateigentum verwandelt werden, wenn derselbe „ein dem Wert seines Nutzanteiles gleich-„kommendes Kapital in die Gemeindelade legt, welches „daselbst verbleiben, aber nicht abschweinen soll." Der Gemeinde ist es anheimgestellt, von dem einfließenden Zins den ihr gut scheinenden Gebrauch zu machen.

---

[8]) So bestimmt das Reglement über die Ausscheidung der Korporationsgüter in Großdietwil von 1856: „Dasjenige Land, so den „Realrechten angewiesen wird, bleibt Eigentum derselben, hingegen „dasjenige, so den Personalbürgern zugestellt, bleibt Eigentum der „Korporationsgemeinden."

Die Besitzer der Weidrechte, mögen sie diese in Gemeinde- oder Partikularwäldern haben (die Wildungen, Alpen und hohen Gebirge ausgenommen), können sich ebensowohl als die Besitzer der Grundstücke selbst von diesen Rechten loskaufen und loskaufen lassen. Wenn sie sich mit einander über die Art des Loskaufes nicht einigen, so entscheidet der kleine Rat nach obwaltenden Umständen, ob der Loskauf an Land oder Geld, ohne Nachteil der Drittmannsrechte, geschehen soll. Derselbe ist auch befugt, den Loskauf zu verwerfen, wenn er findet, daß großer Nachteil daraus entspringen könnte. Diejenigen Gemeinden, welche ihre Gemeindegüter schon eigentümlich geteilt haben, ohne die gesetzliche Bewilligung der Regierung dafür erhalten zu haben, sind gehalten, sich ebenfalls den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfügungen zu unterziehen und sich deswegen bei dem kleinen Rate die Genehmigung nachzuholen.[9])

Das Gesetz über die Erlangung der Bürgerrechte für Kantons- und Nichtkantonsbürger vom 6. Novbr. 1805, [10]) welches die Möglichkeit des Einkaufes ins Korporationsgut einer Gemeinde schuf, sagt in § 23: „Von heute bis „zum Jahre 1808 ist den Anteilhabern von Korporations„gütern noch bewilligt, ihre Allmenden, wenn keine recht„lichen Hindernisse bestehen, nach Vorschrift des Gesetzes „vom 28. Brachmonat 1803 unter sich zu vertheilen, — „wenn nämlich eine gesetzliche Mehrheit derselben eine „solche Teilung verlangen sollte. Nach Verfluß dieser Zeit „aber sollen sie gehalten sein, neue Mitglieder aufzu„nehmen."

Damit sollten die Korporationsgemeinden zur raschern Vornahme der Teilung angeregt werden.

---

[9]) In Betracht fällt auch das Gesetz vom 12. Weinmonat 1805, welches den Weidgang in den Wäldern aufhob und die Ausreutung des Waldes verbot. Sammlung der revidierten Gesetze und Regierungsverordnungen für den Kanton Luzern. Bd. III, p. 132.

[10]) Sammlung der revidierten Gesetze u. Regierungsverordnungen des Kantons Luzern. Bd. II, p. 75.

Nach 1808 war also eine Teilung der Allmend immer noch möglich, doch mußten dabei die eventuell neu eingekauften Korporationsbürger berücksichtigt werden.

Infolge des Teilungsgesetzes von 1803 sollen 12,000 Jucharten Land verteilt und urbar gemacht worden sein.[11])

Die massenhafte Umwandlung von Allmenden in Sondereigen hatte einen andern Charakter als die schon früher erwähnten vereinzelten Zuteilungen von Allmendstücken zu Privateigentum. Diese letztern waren durch konkrete Verhältnisse veranlaßt und kamen vereinzelt und zufällig vor. Die durch das genannte Gesetz herbeigeführten Zuteilungen hatten dagegen die Natur einer allgemeinen, planmäßigen und systematisch festgesetzen Maßregel.

Das Gesetz vom 28. Brachmonat 1803 wurde am 24. Mai 1837 einer Revision unterworfen.[12]) Diese bezweckte in erster Linie den Schutz der Korporationswälder. Die Verteilung von Gemeindewäldern, die nach Personalrechten genutzt werden, wurde ausdrücklich untersagt und die Verteilung der sogen. Realwälder nur ausnahmsweise dann gestattet, wenn die forstwirtschaftliche Zweckmäßigkeit und der große Vorteil einer solchen Teilung nachgewiesen werden konnte und wenn zwei Drittel der Anteilhaber sich für eine solche Teilung ausgesprochen hatten. Die gemäß einer solchen ausnahmsweisen Waldteilung den Häusern zugewiesenen Waldstücke mußten bei denselben verbleiben und durften nur unter Beachtung der Bestimmungen des Forstgesetzes von den Häusern getrennt und veräußert werden.

Trotz der die Korporationswälder schützenden gesetzlichen Bestimmungen sind auch diese, vielfach zum Teil

---

[11]) K. Pfyffer, Histor. geogr. statist. Gemälde der Schweiz, II, pag. 144.

[12]) „Gesetz über die Verteilung der Gemeingüter". Nullband der amtlichen Sammlung der vor dem Jahre 1848 erschienenen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse.

in ganz kleinen Parzellen, verteilt worden. Mit der Verteilung der Wälder hatte man bereits am Anfange des Jahrhunderts begonnen, ohne sich später durch das Forstgesetz von 1835 und das revidierte Gesetz von 1837 von dem einmal eingeschlagenen Verfahren abhalten zu lassen. Namentlich seit 1843 wurden die Waldteilungen wieder häufig, so daß allein zwischen 1843 und 1854 2500 Juch. Gemeindewald zur Verteilung gelangt sind.[13])

Das offene Land, an dem Personalrechte bestanden, durfte entweder zu lebenslänglicher Nutzung oder gleich den sogenannten Realgütern zu Privateigentum verteilt werden. In jedem Falle mußten die Güter nach ihrem Werte abgeschätzt werden. Jeder Besitzer eines verteilten Grundstückes hatte den solchergestalt festgesetzten Wert desselben mit 5 Prozent an eine zu diesem Zwecke von der Gemeindeverwaltung gebildete Kasse zu verzinsen. Die eingehenden Zinsen wurden alljährlich unter die im Kanton wohnenden Anteilhaber verteilt.

Wenn eine Teilung solcher Personalgemeindegüter von der vorgeschriebenen Anzahl von Anteilhabern nicht verlangt wird, hingegen wenigstens ein Sechstel derselben eine verhältnismäßige Strecke Landes zur Anpflanzung begehrt, ist die Korporationsgüterverwaltung verbunden, ihnen dieselbe sogleich anzuweisen. Sie erhalten jedoch dadurch bloß das Nutznießungsrecht auf so lange, als sie leben und sich in der Gemeinde aufhalten, und mit dem Vorbehalt, falls eine förmliche Teilung der Personalgemeindegüter vorgenommen würde, ihre Nutznießungsanteile zu dieser allgemeinen Teilung wieder herzugeben. An jenen Orten, wo Real- und Personalrechte vermischt sind, sind dieselben zu söndern.

§ 15. Rechtsverhältnisse der verteilten Allmend.

Die Verteilung der gemeinen Mark oder Allmend unter die berechtigten Genossen bildet den Schluß der seit der Entstehung der großen Markverbände vor sich

[13]) Miaskowski, p. 32.

gegangenen Konzentrierung der Nutzung auf immer kleinere Kreise der Berechtigten. In allen Aemtern des Kantons Luzern, mit Ausnahme des Entlebuchs, standen der Ausführung dieser Teilung keine weiteren Hindernisse entgegen. Im Entlebuch jedoch, wo die Nutzung des Hochwaldes sich noch innerhalb größerer Verbände bewegte, erregte das Teilungsgesetz von 1803, sowie speziell das Gesetz von 1805 Unwillen, indem geltend gemacht wurde, der Hochwald sei von jeher „Familieneigentum" gewesen. Gleichwohl wurde derselbe, wenn auch erst im Laufe einer längern Entwicklung, unter die Gemeinden und nachher in den Gemeinden unter die Anteilhaber verteilt.[14])

Der ganze Hochwaldkomplex einer Gemeinde wurde je nach den verschiedenen Größen des Nutzungsrechtes, in sogenannte ganze, halbe und Viertels-Hochwaldrechte oder „Rechte" eingeteilt und den Berechtigten auf Lebenszeit zur Nutzung überlassen.

Ueber die den Genossen betreffs der Hochwaldteile zustehenden Pflichten und Rechte enthalten die Reglemente der Korporation des Entlebuch beinahe gleichlautende Bestimmungen.

Vor Abbezahlung der gemäß dem Gesetze von 1803 auf seinen Hochwaldteil gelegten Kapitalsumme durfte ein Genosse denselben weder verkaufen noch verpfänden. Wohl aber konnte bei Verzug in der Zahlung des vom „Kassakapital" zu entrichtenden Zinses, sowie für Steuern auf den Anteil eines Genossen gegriffen werden. Die Genossen durften ihre Anteile an Land und Wald mit andern Genossen austauschen. Doch bedurfte ein solcher Tausch zur Gültigkeit der in der Korporationsgemeinde Schüpfheim-Flühli sogen. Hochwaldverwaltung.[16]) Unter der

---

[14]) Schüpfheim und Flühli bildeten bis 1863 eine einzige Korporation.

[16]) Reglement von 1857. Staatsarchiv F. G.

gleichen Bedingung war es hier auch zulässig, das Hochwaldrecht zu verpachten. Pächter und Verpächter hafteten dann solidarisch für die Bezahlung des Kassazinses.

Mit Abbezahlung der auf dem Hochwaldrechte haftenden Kapitalsumme ging dasselbe in das freie Eigentum des bisherigen Nutznießers über. Die Strecke, die vielerorts dem Pfarrer zukam, wurde nicht an die Kasse verschrieben, brauchte nicht verzinst zu werden und konnte daher auch nicht Eigentum des Nutznießers werden.

Aehnliche Verhältnisse wie im Entlebuch existieren auch in den andern Gemeinden des Kantons.[17])

Die vielfach schon früher ausgeteilten Bündten wurden beim Heimfall in Strecken umgewandelt und den Berechtigten zu den erwähnten Bedingungen überlassen. Die Errichtung von Häusern etc. auf den ausgeteilten Strecken war regelmäßig verboten. In Münster [18]) durfte ein Genosse auf seiner „Gemeindelandstrecke" eine Scheune errichten, die als fahrendes Gut angesehen wurde und nur so lange stehen durfte, als der Genosse im Besitze der Gemeindelandstrecke war. Daselbst konnte nicht einmal der sogen. „Abnutzen" des Anteils an einen Nichtgenossen verkauft oder verpfändet, wohl aber öffentlich versteigert werden.

Ueber den sogen. „Heimfall", das „Ledigfallen" oder „Aberben" der Allmendteile enthalten die Teilungsreglemente mannigfache Bestimmungen. Die meisten Gemeinden anerkannten den Grundsatz, daß ein verstorbener Genosse in seinen ehelichen Söhnen so lange fortlebt, bis der älteste Sohn die Bedingungen der Genoßberechtigung erfüllt, regelmäßig ein bestimmtes Alter erreicht hat. Die Söhne setzten daher bis zu diesem Zeitpunkt die Nutznießung des väterlichen Allmendteils gemeinschaftlich fort. Mit Eintritt obgenannter Bedingung fiel der Allmendteil

[17]) Vergleiche das Teilungsreglement von Kriens von 1809 bei Miaskowski, pag. 30.

[18]) Teilungsreglement von 1809, Staatsarchiv F. G.

heim, d. h. an die Korporation, die sie dem nächsten Anwärter wieder überließ.[19]) Regelmäßig hatten die Erben auch Anspruch auf den durch vorteilhafte Bewirtschaftung des Allmendteils erzielten Mehrgewinn.

Die Veränderung der Nutzungsart, die Verhältnisse der Allmendteile, wie sie die Teilung der Gemeindegüter mit sich führte, hat sich zum Teil bis auf die heutige Zeit erhalten. So bestimmt das Reglement der Korporationsgemeinde Münster von 1911: [20])

„Für die Benutzung des offenen Landes bleiben die „Teilung vom 12. November 1802 und die seither getrof„fenen Modifikationen maßgebend. Für jede Juchart muß „ein sogen. Streckezins bezahlt werden. Den Strecke„besitzern kommt nur der Abnutzen zu. Abgehende „Fruchtbäume fallen der Korporation anheim. Stirbt ein „Ehemann, so fällt seine Allmendstrecke an den ältesten, „nutzungsberechtigten Sohn, der sich noch nie um eine „solche beworben; ist kein solcher vorhanden, an die „Witwe. Ebenso fällt die Allmendstrecke einer verstor„benen Witwe an ihren ältesten, noch nicht für eine „Strecke angeschriebenen, nutzungsberechtigten Sohn."

§ 16. Die Bildung der Korporationsgemeinde.

An den Spitzen der Gemeinde standen vor dem Jahre 1798 Untervögte, Ammänner oder Weibel, die unter einem Landvogte standen, gewöhnlich aber von den Gemeinden selbst gewählt wurden. Diese hatten sowohl Verwaltungs- und Gerichts-, als auch polizeiliche Kompetenzen. Die helvetische Gesetzgebung schuf eine Einwohnergemeinde aller in einer Gemeinde seit fünf Jahren niedergelassenen Bürger und errichtete Munizipalitäten, welche die Administration und Polizei besorgten, und Gemeindekammern,

[19]) Reglement von Altbüron (1855), Großdietwil (1821), Münster (1809) etc. Staatsarchiv F. G.

[20]) Staatsarchiv F. G.

welche das Gemeindegut verwalteten und besorgten. Jene wurden von den aktiven helvetischen Bürgern, diese von den Anteilhabern des Gemeindegutes gewählt. Dadurch hatten die Allmendgenossenschaften ihre frühere öffentliche Bedeutung einigermaßen verloren.

Diese durch die helvetische Gesetzgebung infolge Errichtung von zwei verschiedenen Gemeindebehörden, deren Wahl verschiedenartigen Kreisen der Gemeindeangehörigen oblag, hervorgerufene Unterscheidung einer politischen Einwohnergemeinde und einer Gemeinde der Anteilhaber am Gemeindegut ging in der darauf folgenden kantonalen Gesetzgebung insofern verloren, als nunmehr die Funktionen der öffentlichen, politischen Gemeinde und der mehr privaten Nutzungsgemeinde wiederum in der Hand ein und derselben Gemeindebehörde lagen. So waren die Verhältnisse bis zum Jahre 1814.

Der Unterschied zwischen Bürgergemeinde und Korporationsgemeinde kam zum Ausdruck in dem kantonalen Bürgerrechtsgesetze vom 6. November 1805,[21]) das in § 1 bestimmt:

„Derjenige besitzt ein Bürgerrecht im Kanton Luzern, „welcher in das Armen- und Gemeindegut irgend einer „Gemeinde eingekauft oder Anteilhaber an demselben ist, „ohne jedoch nötig zu haben, Anteilhaber an dem all„fälligen Korporationsgut einer solchen Gemeinde zu sein."

Die „Anteilhaber an allfälligem Korporationsgut" bildeten also neben der Bürgergemeinde eine Gemeinschaft, die insofern unselbständig war, als sie nur durch die Organe der Bürgergemeinde handeln konnte.

Die Trennung der Allmendgenossenschaft und der Bürgergemeinde tritt auch in folgender Bestimmung des genannten Gesetzes von 1805 zutage:

---

[21]) Sammlung der revidierten Gesetze und Regierungsverordnungen des Kantons Luzern. Bd. II, p. 75.

„Jeder, der in das Armen- und Gemeindegut irgend „einer Gemeinde des Kantons, wo Korporationsgut vor- „handen, sich einkaufen wird, oder wirklich Anteilhaber „ist, kann sich ebenfalls in dieses einkaufen."

Die Einkaufssumme ins Korporationsgut mußte mit den davon zu genießenden Vorteilen im Verhältnis stehen. Die Einkaufsbedingungen hatten auf diejenigen besondere Rücksicht zu nehmen, welche schon wirkliche Anteilhaber am Gemeinde- und Armengut einer Gemeinde waren, wo das Korporationsgut vorhanden war. Sie bedurften zudem der Prüfung und Genehmigung des kleinen Rates.

Damit das Korporationsgut sich nicht allzu sehr vermindern könne, sollten vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes an weder Liegenschaften noch Kapitalien ohne Bewilligung der Regierung veräußert werden.

Nach der Definition des Gesetzes von 1805, welche für die bevorstehende Sönderung von Gemeinde- und Korporationsgut von Bedeutung war, wurde unter Korporationsgut verstanden: „Waldungen und Allmenden, samt den von diesen abfließenden Kapitalien, welche bis dahin nach Personalrechten benutzt worden sind."[22])

Im Jahre 1814 erhielten die Korporationsgemeinden der Landschaft besondere Verwaltungen, indem die Regierung die bestehende Gemeindebehörde auf die Verwaltung des Korporationsgutes einschränkte und die übrigen ihr früher zugestandenen Funktionen neuen Behörden übertrug.[23]) Die Stadt Luzern und die sogen. Munizipalorte Sempach, Sursee und Willisau, sowie der Flecken Münster erhielten eine eigene Organisation. In den letztern stand die Verwaltung des Korporationsgutes nicht unter einer besondern Behörde.

---

[22]) Die Auslassung der Realrechte erscheint als unbegründet, da sie Anspruch auf Erwähnung hatten wie die Personalrechte.

[23]) Verordnungen von Schultheiß und Täge. Rat vom 1. Aug. 1814. Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen, Bd. I, pag. 190.

Eine neue Organisation des Gemeindewesens brachte das Organisationsgesetz vom 3. Heumonat 1831,[24]) indem dasselbe neben der Bürger- oder nunmehr sogen. Ortsbürgergemeinde eine Einwohnergemeinde ins Leben rief und zugleich die Stellung der Korporationsbürgergemeinde näher regelte.

Die Einwohnergemeinde beschäftigte sich mit den politischen und polizeilichen, die Ortsbürgergemeinde mit den armenrechtlichen Angelegenheiten der Gemeinde. Bezüglich der Korporationsgemeinden enthielt schon dieses, sowie das unmittelbar darauf folgende Gesetz über die Korporationsgüter-Verwaltungen[25]) die später zu erörternden Bestimmungen über die Korporationsverwaltung, Korporationsbürgerversammlung, Ratifikation der Reglemente etc. Für die Stellung der Korporationen zum Staate wurde das Organisationsgesetz vom 6. Januar 1853 maßgebend, dessen Bestimmungen beinahe wörtlich sich wieder im Organisationsgesetz vom 8. März 1899 finden.[26])

Die Differenzierung der ursprünglich einheitlichen Gemeinde in eine Einwohner-, Ortsbürger- und Korporationsbürgergemeinde hatte notwendigerweise auch die Auseinandersetzung der ursprünglich einheitlichen Gemeindegüter zur Folge. Der Ausführung derselben stellte sich in der Stadt Luzern, die zugleich Trägerin der Landeshoheit war, Schwierigkeiten entgegen, weil hier Staatsgut, Gemeindegut und Korporationsgut unausgesondert waren.[27])

Die Revolution vom 31. Januar 1798, die der souveränen Stadt Luzern ihre bisherige Landeshoheit entzog,

[24]) Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen für den Kanton Luzern. Bd. I, p. 129.

[25]) Ebenda, pag. 182.

[26]) Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. II, p. 267; Bd. VIII, p. 71.

[27]) Vergl. K. Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern, II, p. 139. Segesser, R. G., II, p. 265, macht den Unterschied zwischen Domanial- und Bürgergut.

schuf die Grundlage einer Sönderung in Staats- und Stadtgut, die zwischen der zur Ausführung der Sönderung eingesetzten sogen. Liquidationskommission und der Stadtgemeinde Luzern am 3. November 1800 zustande kam. Diese Sönderung galt bei den später erfolgten Vermögensauseinandersetzungen als Vorbild. So geschah die am 16. Januar 1822 erfolgte Realteilung des Stadtgutes von Luzern[28]) in Armen-, Polizei- und Korporationsgut ausdrücklich nach den Grundsätzen der sogen. Sönderungskonvention von 1800, sowie der schon erwähnten Definition des Bürgerrechtsgesetzes von 1805. Die einzelnen Vermögensstücke wurden je nach der Art ihrer Erwerbung und dem Zwecke ihrer Verwendung entweder zum Polizei- oder Armen- oder Korporationsgut geschlagen.

An die Korporationsgemeinde fielen dabei folgende Liegenschaften:

1. Der sogen. Kellerhof in der Gemeinde Kriens.
2. Folgende Allmenden und Gemeindeplätze als:

a) Die sogen. Stadt- oder Bürgerallmend samt dem darauf gepflanzten Eichwald, den Wohnungen des Allmendhirten und dem dazu gehörigen Einschlag.
b) Der untere und obere Grund.
c) Der Gütsch, Steinibach und die Neualp.
d) Die Stadtgräben, der neue Platz bei der Ziegelhütte und das im Stadtbezirk liegende Seegestade.

3. Zwei Weier bei Littau und Gerliswil.
4. Der Steinbruch auf der Gütschallmend und jener vor dem Sentitor an der Baslerstraße.
5. Nachfolgende Waldungen als:

a) Der Bürgerwald.
b) Die mit den Gemeinden Kriens und Malters geteilten Waldungen am Pilatusberg.
c) Die Postune oder der Schwarzwald zu Weggis ohne Inbegriff jedoch des damit verbundenen Waldes, Scheisselhalden genannt.

---

[28]) Stadtarchiv.

d) Der Burgwald zu Bärtiswil.
e) Der Gütschwald und die Birchegg.
f) Der Haltiswald.

Ueber die Abgrenzung der einzelnen Güterarten bei der Landschaft können wir keine nähern Angaben machen. Immerhin wird sich das Korporationsgut frühzeitig vom übrigen Gemeindegut getrennt haben, nachdem die Korporationen eigene Verwaltungen erhalten hatten.[29])

Durch die Sönderung des Korporationsgutes von den andern Arten der Gemeindegüter war die Bildung der Korporationsgemeinde abgeschlossen.

Heutiger Rechtszustand.

§ 17. Einleitung.

Rechtliche Natur der Korporationsgemeinden.

Die Korporationsgemeinde ist eine juristische Person, und zwar eine Korporation (universitas personarum). Der Gedanke an eine Anstalt oder Stiftung (universitas rerum) ist ohne weiteres abzulehnen.

Das am 22. Oktober 1831 promulgierte luzernische bürgerliche Gesetzbuch definierte als moralische Personen „Gemeinden und Korporationen, welche einen bleibenden „Zweck haben, vom Gesetzgeber zugesichert worden sind „und unter Aufsicht der Regierung auf ihren eigenen Na„men Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen „können."

Diese Erfordernisse sind vorhanden: der bleibende Zweck ist die Nutzung und Verwaltung des Gemeindevermögens. Vom Gesetzgeber sind die Korporationsgemeinden, wie auch ihre Vorgänger, die Allmendgenossenschaften, stets anerkannt, „zugesichert" worden, standen auch

[29]) In Weggis z. B. erfolgte die Ausscheidung des Polizei-, Waisen- und Korporationsgutes am 4. Oktober 1833.

unter Aufsicht der Regierung und waren Träger von Rechten und Verpflichtungen. Der korporative Charakter der Korporationsgemeinde als eines Personalverbandes kommt in ihren Organen: Korporatinosbürgerversammlung und Güterverwaltung, zum Ausdruck.

Schwieriger ist die Frage, ob die Korporationsgemeinde dem öffentlichen oder privaten Rechte angehört.

Aeußerlich präsentiert sie sich als eine Korporation des öffentlichen Rechtes; alle Verfassungs- und Organisationsgesetze seit den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts behandeln sie als eine vierte Art von Gemeinde neben der Einwohner- (Polizei-), der Ortsbürger- und der Kirchgemeinde. Ihre Organisation wird durch den Staat geregelt, der das Aufsichtsrecht und ein Entscheidungsrecht in den meisten ihrer Angelegenheiten hat.

Wenn wir die Frage stellen, welches sind die Interessen, denen die Korporationsgemeinde dient, sind es Interessen des Staates, der Gesellschaft, des herrschenden Gemeinwesens oder seiner Teile, oder sind es Interessen einzelner Rechtssubjekte, so liegt es näher, das letztere anzunehmen: der Zweck und die Bestimmung der heutigen Korporationsgemeinde gehen wesentlich in der Nutzung ihrer Erträgnisse durch die Gemeindemitglieder auf. Einzelne Korporationsgemeinden haben noch gewisse Funktionen, die ein öffentliches Interesse verfolgen. So besitzt z. B. die Korporationsgemeinde Luzern eine öffentliche Bibliothek für Helvetica, die Korporationsgemeinden Sursee und Weggis sind Kollatoren für die dortigen Pfarrrespektive Kaplaneipfründen u. s. f. Allein solche Funktionen sind nicht entscheidend für den öffentlich-rechtlichen Charakter ihrer Träger; es haben z. B. auch Private noch Kollaturrechte im Kanton Luzern. So liegt denn die Annahme einer privatrechtlichen Korporation sehr nahe. Egger[30]) vertritt diese Ansicht; nach ihm erklärt sich die

[30]) Kommentar zum Z.-G.-B., Art. 59.

organisatorische Regelung der Korporationsgemeinden in Verfassung und Spezialgesetzgebung geschichtlich unschwer, genügt aber nicht, um ihnen den öffentlich-rechtlichen Charakter zu retten, vielmehr muß ihr Zweck wenigstens ein solcher des öffentlichen Interesses sein, wenn er auch daneben ein ausschließlich privater der Verbandsmitglieder sein kann.

Dieser Ansicht kann entgegengehalten werden, daß die Beantwortung der Frage, welches öffentliche oder private Interessen seien, Sache der Gesetzgebung ist. Der Staat ist in der Tätigkeit, durch welche er sich ein gesetzliches Staatsrecht schafft, rechtlich unabhängig; er kann demnach die Trennung in öffentliche und private Interessen vollziehen, wie er will, und ebenso auch ein gemeinschaftliches Gebiet der Einzelnen und des Gemeinwesens, das Gebiet solcher Interessen, welche zugleich Interessen des oder der Gemeindewesen und der Einzelnen sind, feststellen und zugleich mit öffentlichem und Privatrechtsschutz umgeben.[31]) Das luzernische Staatsrecht hat nun offenbar die Korporationsgemeinde dem öffentlichen Rechte zugewiesen, und es ist heute wohl die herrschende Ansicht, daß sie eine öffentlich-rechtliche Korporation sei. Und zwar ist es speziell das Bundesgericht, das diese Ansicht von jeher vertreten hat. Es sagte: „Die luzernischen „Korporationsgemeinden haben keine Zweige der öffent„lichen Verwaltung zu besorgen, sondern nur das Korpo„rationsgut zu verwalten und zu verwenden; sie sind in„dessen nichts destoweniger aus dem Gemeindeverbande „hervorgegangene öffentlich-rechtliche Korporationen." (B. E. 18, 146).

Die Frage nach der rechtlichen Natur der Korporationsgemeinde ist aufgeworfen und entschieden worden mit Bezug auf die wichtige Frage, ob der einzelne Gemeindegenosse ein wohlerworbenes Recht auf den nach

---

[31]) Gareis, Rechts-Enzyklopädie, Gießen 1905, p. 62.

Reglementsbestimmungen auf ihn fallenden Anteil der Nutzung habe oder nicht.

Es kommt vor, daß Korporationsgemeindeversammlungen mit Mehrheit eine andere Verwendung des reinen Jahresertrages als die Zuteilung an die nutzungsberechtigten Korporationsbürger beschließen.

Solche Beschlüsse werden oft von namentlich außerhalb der Gemeinde wohnenden Genossen angefochten.

Das war speziell der Fall in Escholzmatt und Romoos, wo die Korporationsgemeindeversammlungen beträchtliche Zuwendungen an die betreffenden Kirchen beschlossen: Escholzmatt beschloß am 28. Juni 1891, die Genußberechtigung der Mitglieder für fünf Jahre zu sistieren und 20,000 Franken an den Bau einer neuen Pfarrkirche zu verwenden; Romoos beschloß am 18. Juni 1897, den Betrag von zwei Jahresnutzen für eine neue Orgel und neue Fenster in der Pfarrkirche zu verwenden. Der Regierungrat und das Bundesgericht wiesen die gegen diese Beschlüsse gerichteten Rekurse ab.

Die Rekurrenten beriefen sich darauf, daß durch solche Beschlüsse die Vorschrift der Reglemente, daß der jährliche Abnutzen des Korporationsgutes alljährlich unter die in der Schweiz wohnenden Korporationsbürger verteilt werden soll, verletzt sei; daß die Rechte, welche nach den Bestimmungen des Reglementes den Genossenbürgern zustehen, durch Verfassung und Gesetz garantierte und wohlerworbene Privatrechte der Genossenbürger seien, die ihnen durch keinen Beschluß entzogen werden könnten; daß die Korporationsgemeinde nicht berechtigt sei, der Kirchgemeinde Zuwendungen zu machen, die dem Reglemente nicht entsprechen.[32])

Der Regierungsrat begründete seinen abweisenden Entscheid vom 13. Juli 1898 wie folgt:

---

[32]) Speziell der Rekurs im Falle Romoos. Verhandlungen des Regierungsrates, 1898, p. 81.

1. Es stehe nach § 291, Org.-G., in der Kompetenz der Korporationsgemeinde-Versammlung, mit regierungsrätlicher Genehmigung selbst eine Veräußerung oder Verteilung von Korporationsgut zu beschließen. Diese Genehmigung sei um so weniger zu verweigern, als nicht eine Schmälerung des Kapitals, sondern einzig die Verwendung zweier Jahresnutzen in Frage stehe;

2. Die Genehmigung des angefochtenen Beschlusses könne auch mit Beziehung auf § 293, Org.-G., nicht verweigert werden, indem derselbe weder dem Gesetze, noch der Verfassung widerspreche, für alle Genossen verbindlich sei und den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der in und außer der Gemeinde wohnhaften Korporationsbürger nicht verletze;

3. § 292, Org.-G., gebe den Korporationsgenossen keineswegs ein unbedingtes Anrecht auf die Nutzung, sondern stellt einzig den Grundsatz auf, daß Bürger außer der Gemeinde in Beziehung auf die Nutzung nicht schlechter gehalten werden dürfen, als Bürger innerhalb der Gemeinde;

4. Daß endlich auch das Reglement der Korporationsgemeinde Romoos das freie Bestimmungsrecht der Gemeindeversammlung betreffend die Verwendung des Jahresnutzens innerhalb des Gesetzes nicht verbiete.[33])

Das Bundesgericht verwies in seinem Entscheide auf seine früheren Urteile, insbesondere auf dasjenige im Escholzmatter Falle vom 13. Februar 1892. Hier hatte das Bundesgericht gesagt: Der Beschluß der Korporationsgemeinde liege durchaus in der Kompetenz derselben und sei deshalb für sämtliche Korporationsbürger verbindlich. Derselbe widerspreche keiner Bestimmung des Reglementes vom 6. April 1877, da dasselbe das freie Bestimmungsrecht über die Ausgaben innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen nirgends verbiete und eine alljährliche Nutzung nicht garantiere. Auch unter der Voraussetzung,

[33]) Verhandlungen des Regierungsrates, 1898, p. 83.

der genannte Korporationsgemeinde-Beschluß sei eine Reglementsabänderung, stehe nicht entgegen, denselben zu schützen. Es sei überhaupt nichts seltenes, daß Korporationsgemeinden Beiträge für öffentliche Werke, Schul- oder Eisenbahnbauten u. dgl. votieren, und es habe alsdann jeder Korporationsgenosse sich dem Beschlusse zu unterziehen. Die luzernischen Korporationsgemeinden seien aus dem Gemeindeverbande hervorgegangene, öffentliche, rechtliche Korporationen.[34]) Den gleichen Standpunkt nahm das Bundesgericht auch in der Folge ein.[35])

Wir wollen hier daran erinnern, daß an der Versammlung des schweizerischen Juristenvereins des Jahres 1869 der luzernische Obergerichtspräsident Dr. Bühler in seinem Vortrage über die Frage, „ob die Aufhebung der Bürger- oder Genossengemeinden und die Verwendung des Vermögens derselben zu allgemeinen Gemeindezwecken staatsrechtlich zulässig und national-ökonomisch zu empfehlen sei", entschieden den Standpunkt vertrat, daß die Korporationsgemeinden öffentlich-rechtliche Korporationen seien, und somit kein staatsrechtliches Bedenken gegen die Kompetenz des Staates bestehe, öffentliche Korporationen aufzuheben, umzuwandeln oder zu verschmelzen: „Wie der Staat befugt war, die frühere einheitliche „Gemeinde und ihre verschiedenen Funktionen zu zer„splittern und in eine Einwohnergemeinde, Ortsbürger„gemeinde und Korporationsbürgergemeinde mit besondern „Funktionen und Dotationen auszuscheiden, gerade so „muß er auch als befugt erachtet werden, das Ausgeschie„dene wieder zu verschmelzen und aus drei öffentlichen „Korporationen wieder eine einheitliche öffentliche Kor„poration zu schaffen, dieser die Funktionen der bisherigen „getrennten Korporationen zu übertragen und die Güter „wieder zu vereinigen."[36])

[34]) B. E., XVIII, 146.

[35]) B. E., XXI, 379; XXIX, 1., 397.

[36]) Alt-Bundesrichter Dr. Winkler erwähnte in seinem Vortrag an der Versammlung des schweiz. Juristenvereins vom Jahre 1911 in

Wir resümieren dahin: die Korporationsgemeinden sind öffentlich-rechtliche Korporationen. Als solche unterstehen sie nach Art. 59, Abs. 1, Z.-G.-B., dem öffentlichen Rechte des Bundes und der Kantone.

Nach Art. 59, Abs. 3 eodem, verbleiben Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes, das heißt wohl des kantonalen Privatrechts, das also im Sinne des Art. 5, Absatz 1, Z.-G.-B., vorbehalten ist.

Der oben aufgestellte Satz, daß die Korporationsgemeinden öffentlich-rechtliche Korporationen seien, ist in gewissem Sinne einzuschränken.

Zunächst frägt sich, wie es sich mit den Realkorporationsgemeinden verhalte. Man mag diese Rechte konstruieren wie man will, so wird doch zugegeben werden müssen, daß sie für die gegenwärtig Berechtigten wohlerworbene Privatrechte sind, welche, wie wir in § 19 sehen werden, durch keinen Majoritätsbeschluß zugunsten anderer Personen oder Zwecke beseitigt oder geschmälert werden können, und deren Beseitigung zugunsten öffentlicher Gemeindezwecke eventuell nur gegen volle Entschädigung zulässig ist. Wir dürfen daher den Satz aufstellen, daß die Realkorporationsgemeinden gerade mit Rücksicht hierauf als Gebilde des privaten Rechtes betrachtet werden müssen.

Fraglich ist sodann, ob die hin und wieder auftauchenden Nutzungsgenossenschaften, die bisher nicht unter staatlicher Kontrolle gestanden haben, als öffentlich-rechtliche Korporationen zu betrachten seien. Es wurde dies z. B. bezüglich der in Malters bestehenden Hintersäßengenossenschaft durch regierungsrätlichen Entscheid vom 4. Dezember 1878 [37]) verneint und ihr der rechtliche Charakter einer Privatgenossenschaft mit folgender Moti-

Luzern, daß diese Ansichtsäußerung Hrn. Dr. Bühler bei der Nationalratswahl übel mitgespielt habe.

[37]) Staatsarchiv F. G.

vierung zugesprochen: „Es fehle bei ihr eines der Erfor-„dernisse der öffentlich-rechtlichen Korporationen, näm-„lich die Möglichkeit des Einkaufs in dieselbe vermittelst „Erwerb des Korporationsbürgerrechtes. Durch Erwerb „einer sogen. Hintersäßenliegenschaft allein könne das „Anspruchsrecht auf den der Hintersäßengenossenschaft „zustehenden Wald erworben werden. Die Rechnungs-„stellung beschränke sich darauf, alle zwei Jahre den Erlös „des unter den Genossen versteigerten Holzes auf die be-„treffenden Rechte oder das Holz selbst zu verteilen. Mit-„hin sei ein öffentliches Interesse mit der Rechnungsstel-„lung der Genossenschaft jedenfalls nicht verknüpft und „es liege kein Grund vor, die betreffende Verwaltung zur „Einsendung der Rechnung anzuhalten."[38])

Streitig war diese Frage auch bei der Genossenschaft der sechs alten Geschlechter in Ebikon. Eine Erkenntnis des Regierungsrates vom 12. August 1895 [39]) erklärte dieselbe als öffentliche Korporation, mit der Motivierung, eine amtliche Kontrolle über die Verwaltung des Fondes sei um so notwendiger, als einzelne genußberechtigte Genossen außer Kanton sich aufhalten und bei allfällig willkürlichen Verfügungen der in der Gemeinde anwesenden Genossen benachteiligt werden könnten. [40])

Wir haben nun im Folgenden die Rechtsverhältnisse der Korporation darzustellen in ihren Beziehungen zum Staate, sodann die Rechte der Korporationsgemeinde und endlich die Rechte der Gemeindemitglieder, d. h. der Kor-

[38]) Die Hintersäßengenossenschaft ist daher auch im Staatskalender nicht angeführt.

[39]) Staatsarchiv F. G.

[40]) Diese Motivierung ist wohl kaum zutreffend: die Rechte abwesender Genossen könnten auch durch den Richter geschützt werden. Eine aus den Angehörigen einzelner Geschlechter bestehende Genossenschaft ist wohl keine öffentliche Korporation; eine Erweiterung ist rechtlich nicht vorgesehen, das Vermögen ist unbedeutend. Eine solche Genossenschaft ist eine Art zusammengesetzte Familienstiftung.

porationsbürger. Diese Ausführungen, speziell im nächstfolgenden Paragraphen, werden die oben aufgestellte Theorie bestätigen.

§ 18. Verhältnis der Korporationsgemeinden zum Staate.

Die grundlegende Bestimmung ist der § 87 der Staatsverfassung von 1875, lautend:

„Jede Gemeinde und jede durch Verfassung oder Ge„setz anerkannte öffentliche Genossenschaft hat das Recht, „ihre Angelegenheit innert den verfassungsmäßigen und „gesetzlichen Schranken selbständig zu besorgen. Immer„hin steht dem Regierungsrate die Oberaufsicht über ihre „Geschäftsführung, die Obsorge für die Erhaltung ihres „Gutes und der Rekursentscheid über die Beschlüsse „solcher Gemeinden und Korporationen und ihrer Behör„den zu."[41])

Darin ist die Autonomie der Korporationsgemeinden, aber auch ein Aufsichtsrecht, das Recht der „Obsorge" und das Recht des Rekursentscheides des Regierungsrates ausgesprochen.

Im weitern ist dieses Aufsichts- und Entscheidungsrecht behandelt in § 66 des Organisationsgesetzes vom 8. März 1899, der im allgemeinen die Kompetenz des Regierungsrates umschreibt.

Dieser Paragraph nennt: Das Recht der Ratifikation der von der Korporationsbürgerversammlung beschlossenen Reglemente, sowie einer eventuellen Verteilung oder Veräußerung von Korporationsgut, das Recht der Kontrolle über die Verwaltung des Korporationsgutes, das Recht der Entscheidung sowohl bei Beschwerden wegen Nichtbefolgung der für die Korporationsgemeinden geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, als auch bei Streitigkeiten über Aufnahme in die Korpora-

[41]) Zelger, Luzern. Gesetzgebung. Bd. I, pag. 41.

tionsgemeinde und die Bedingungen derselben, sowie über Verzicht auf das Korporationsbürgerrecht.[42])

Diesem Aufsichtsrecht des Staates, das gewissermaßen eine formelle Gebundenheit der Korporationsgemeinden durch den Staat bewirkt, stehen zur Seite diejenigen Gesetzesbestimmungen, welche durch materielle Normen in das Gebiet der autonomen Gesetzgebungsgewalt der Korporationsgemeinden eingreifen, von denen in § 19 die Rede sein wird.

Ein über das Aufsichtsrecht in dem beschriebenen Umfange hinausgehendes Recht besitzt der Staat nicht.

Von Bedeutung ist die Bestimmung des § 9 der Kantonsverfassung, der das Eigentum der Korporationsgemeinden in gleicher Weise wie dasjenige der Privaten garantiert. Schon das Gesetz betreffend den Loskauf des Jus-dominii auf Allmenden von 1804 sprach denjenigen Gemeinden, die sich von dem auf ihren Allmenden haftenden Jus-dominii, dem oberherrschaftlichen Rechte des Staates, loskauften, das ausschließliche Eigentum an der Allmend zu.[43])

Eine Garantie wie die heutige Verfassung enthielt zuerst das Staatsverfassungsgesetz von 1841.[44])

„Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des „Eigentums jeglicher Art für Private, Gemeinden und vom „Staate anerkannte Korporationen, oder die gerechte Ent„schädigung für die Güter, deren Aufopferung das öffent„liche Interesse fordern sollte."

Anläßlich einer Bewegung für Revision des Bürgerrechtsgesetzes im Jahre 1869 arbeitete das Departement des Gemeindewesens einen Vorschlag aus, nach dem die Korporationsgemeinden allmählich erloschen wären. Es

[42]) Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. III, pag. 71.

[43]) Nullband, Amtliche Sammlung der vor 1848 erschienenen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, p. 318.

[44]) Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. I, p. 11.

sollten nämlich keine neuen Korporationsbürger mehr aufgenommen werden; nach dem Tode sämtlicher Genossen sollte dann das Korporationsgut dem Armen-, Schul- und Polizeifond zu je einem Drittel eingeräumt werden; dasjenige Korporationsgut, welches mit der Bewilligung der zuständigen Behörden unter die Genossen verteilt worden war, sollte mit dem Inkrafttreten des Auflösungsgesetzes in das unwiderrufliche Eigentum der betreffenden Gemeinden übergehen.[45])

Dieses Projekt wurde dem Großen Rate nie vorgelegt.

§ 19. Die Rechte der Korporationsgemeinde.

Als juristische Person kann die Korporationsgemeinde Verpflichtungen eingehen und Rechte erwerben. Dadurch, daß die Korporation über das Schicksal der Allmend und der Allmendnutzungen, soweit nicht gewisse Rechte der Einzelnen und gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, autonomen verfügt, übt sie die Rechte des Eigentümers aus. So sagt das Reglement von Meggen (1854) in prägnantem Satze: „Der Genossenbürgergemeinde ist das freie „Verfügungsrecht in Sachen der Korporation innert den „Schranken der Gesetze vorbehalten." Die Mehrheitsbeschlüsse sind für die Minderheit verbindlich.

Die Befugnisse der Korporationsgemeinde sind im § 93 der kantonalen Verfassung von 1875 umschrieben wie folgt: „Die nach § 24 stimmfähigen Genossen wählen die „Korporationsverwaltung und geben sich unter Vorbehalt „der Ratifikation durch den Regierungsrat ihr Reglement."

Der autonomen Gesetzgebungsgewalt der Korporationsmehrheit setzen jedoch sowohl gesetzliche Vorschriften des Staates wie Rechte der Einzelnen eine Schranke.

Die durch die kantonalen Gesetze entstehenden Schranken der Korporationsautonomie machen sich sowohl in formeller wie in materieller Richtung hin geltend. So

[45]) Vorschlag des Gemeindedepartements betr. Revision des Bürgerrechtsgesetzes. Staatsarchiv.

gelten, um zuerst von den formellen Vorschriften zu sprechen, für die Einberufung und die Beschlußfähigkeit der Korporationsgemeindeversammlung, für die Stimmfähigkeit, das Wahlverfahren u. s. f. die gesetzlichen Bestimmungen.

Betreffend die Einberufung der Versammlung und die Form der Beratung und Verhandlungen gelten nach § 215 des Organisationsgesetzes die gleichen Bestimmungen wie für die Einwohnergemeinde- und Ortsbürgerversammlungen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen mußten früher wenigstens ein Drittel der in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Anteilhaber gegenwärtig sein, von welchen gegenwärtigen Anteilhabern dann die absolute Mehrheit entschied.

Zur Stimmfähigkeit an der Korporationsbürgerversammlung verlangte schon das Gesetz über die Korporationsbürgerversammlung vom 2. August 1831 neben der Eigenschaft eines Korporationsbürgers die allgemeinen Voraussetzungen der Stimmfähigkeit.[46])

In den Personalkorporationsgemeinden beginnt das Stimmrecht mit Erreichung des 20. Altersjahres. Anders in den Realkorporationen. Das Organisationsgesetz von 1899 bestimmt in § 213, daß für die Realrechtsinhaber ein Stellvertreter bezeichnet werden kann, der nicht Korporationsbürger zu sein braucht. So sind also die Realrechtsbesitzer von Anfang an stimmberechtigt. Ueber die Anzahl der einem Korporationsbürger, der mehrere Realrechte besitzt, zustehenden Stimmrechte entscheidet das Reglement. (§ 213, Org.-G.).

[46]) Das Dekret „betreffend authentische Interpretation des § 93 in Verbindung mit § 27 der Staatsverfassung betreffend Stimmberechtigung an Korporationsgemeindeversammlung" vom 1. März 1876 bestimmt, daß auch bei Korporationsgemeinden zur Stimmberechtigung an denselben der dreimonatliche Wohnsitz erforderlich sei. (Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. VIII, pag. 56).

In materieller Richtung bezeichnet das Gesetz die Rechte, welche der Korporationsbürgerversammlung zustehen, nämlich:

1. Wahl der Verwaltungsorgane.

2. Aufnahme neuer Korporationsgenossen.

3. Genehmigung oder Verwerfung der Reglemente über die Verwaltung und Benutzung des Korporationsgutes, die jedoch zur Gültigkeit der Ratifikation des Regierungsrates bedürfen.

4. Beschlußfassung über Käufe und Täusche von Liegenschaften, Aufnahme von Anleihen und Angriff von Kapitalien, Erteilung von Prozeßvollmachten an die Korporationsgüterverwaltungen, oder wenn Prozesse gegen die Korporationsgüterverwaltungen oder Mitglieder derselben gehen, an einen besondern Ausschuß, ferner Genehmigung der jährlich von der Korporationsgüterverwaltung abzulegenden Rechnungen über die Verwaltung des Korporationsgutes.

Erschöpfend ist diese Aufzählung kaum. Die Gemeinde ist kompetent für alle ihre Interessen beschlagenden Geschäfte innert den Schranken der eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

Die wichtigste materielle Einschränkung erfährt die Korporationsautonomie bezüglich der Festsetzung der Nutzungsberechtigung und der Verteilung des Korporationsnutzens, sowie nach anderer Richtung hin durch folgende gesetzliche Bestimmungen:

1. Nach Vorschrift der Organisationsgesetze von 1866 und 1899 darf der Aufenthalt eines Bürgers außerhalb seiner Korporationsgemeinde, aber in der Schweiz, die Entziehung des Korporationsnutzens nicht zur Folge haben. (§ 217 des Org.-Gesetzes von 1899). [47])

[47]) In Nr. 61 des „Luzerner Tagblatt" vom 15. März 1903 ist die Ansicht vertreten, daß durch diesen § 217, den kein anderer eidgenössischer Stand kenne, der Auswanderung großer Vorschub geleistet werde. Der aus dem Kanton Luzern in die ganze Schweiz

2. Wenn ein Kantonsbürger ein zweites Bürgerrecht außer dem Kanton besitzt, so ist er nur genußberechtigt, wenn er im Kanton Luzern den Wohnsitz hat. (§ 217 eodem).

3. Ein armengenössiger Korporationsbürger geht bis zum Betrage der genossenen Armenunterstützung des Korporationsnutzens verlustig; letzterer fällt zunächst an die Ortsbürgergemeinde des Wohnortes, soweit diese eine Unterstützung gewährt hat. (§ 217 eodem).[48])

4. Nach dem kantonalen Forstgesetze vom 5. März 1875 sind die Korporationsbürger bezüglich ihrer Benutzung und Bewirtschaftung der direkten Aufsicht und Leitung der kantonalen Forstbehörden unterworfen. Korporationswälder dürfen nicht verteilt, noch ohne Bewilligung des Regierungsrates ganz oder teilweise verkauft oder vertauscht werden.[49])

5. Für die Art und Weise einer Verteilung von Allmenden, welche an und für sich noch möglich ist, und, wie oben erwähnt, der Genehmigung des Regierungsrates bedarf, sind gemäß § 216 des Org.-Gesetzes von 1899 „die

---

nachgesandte Bürgernutzen dürfte sich im Laufe einiger Jahre in die Millionen belaufen; eine luzernische Korporationsgemeinde von zirka 270 Bürgern entrichtete jährlich an die zirka 180 auswärts wohnenden Korporationsbürger eine Summe von Fr. 27,000.—, während die betreffenden auswärts wohnenden Korporationsbürger an die Polizei- und Waisensteuer keinen Centime zu bezahlen hätten. Darin liege eine Unbilligkeit, wenn man bedenke, daß ursprünglich das Korporationsgut auch öffentlichen Zwecken gedient habe. Die Ansicht, im zitierten § 217 liege ein Antrieb zur Auswanderung, ist kaum richtig. Mit Ausnahme einiger weniger Orte (Münster, Sursee, Willisau-Stadt) ist der Bürgernutzen denn doch nicht so bedeutend, daß er für die Wahl des Domizils vernünftigerweise in Betracht kommen könnte. Mit mehr Recht könnte man sagen, daß die gegenteilige Bestimmung die Bürger an die Scholle binden könnte.

[48]) Vergl. auch § 48 des Armengesetzes vom 21. November 1889 (Zelger, Luzernerische Gesetzgebung, Bd. II, p. 114).

[49]) Vergl. auch Art. 24, B.-V., und Art. 35 des eidgen. Forstgesetzes vom 11. Oktober 1912.

diesfalls bestehenden Gesetze zu beachten". Das können nur die Teilungsgesetze von 1803 und 1837 sein, bezüglich der Waldungen aber gilt das Forstgesetz.

Eine allfällige Beschwerde einer Minderheit gegen einen den gesetzlichen Bestimmungen widersprechenden Beschluß ist, wie schon erwähnt, bei dem Regierungsrate anzubringen, welcher endgültig entscheidet.

Er ist gemäß § 218 des Org.-Gesetzes gehalten, die Beschlüsse der Korporationsbürgerversammlung zu bestätigen, wofern sie nicht mit dem Gesetze in Widerspruch stehen, oder den betreffenden Gemeinden zum Nachteile gereichen oder zwischen den Genossen bezüglich der Nutznießung unbillige Bestimmungen aufstellen.

Die zweite Schranke findet die Autonomie der Korporationsgemeinde in allfälligen wohlerworbenen Rechten der einzelnen Genossen. Das Organisationsgesetz vom 6. Januar 1853 enthielt im § 100 die Bestimmung: „Bei „allen Entscheidungen über Gemeinde- und Korporations-„angelegenheiten bleiben urkundliche oder wohlerworbene „Rechte des Eigentums, des Besitzes oder der Nutznießung „Einzelner vorbehalten." [50])

Diese Bestimmung ist in das geltende Organisationsgesetz von 1899 nicht aufgenommen, gilt aber nichts destoweniger als allgemeiner Rechtsgrundsatz.

Es fragt sich nur, was unter diesen wohlerworbenen Rechten zu verstehen sei, insbesondere, ob der Anspruch der Gemeindegenossen auf den entsprechenden Anteil des Jahreserträgnisses ein solches sei.

Diese Frage haben wir oben im Zusammenhang mit der Frage nach dem rechtlichen Charakter der Korporationsgemeinden behandelt.

Ein wohlerworbenes Recht auf den Ertrag besitzt demnach der einzelne Genosse nicht, die Gemeinde hat das Recht, denselben anderweitig zu verwenden, aber —

[50]) Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. II, pag. 267.

diese Einschränkung wird gemacht werden müssen — nur zu öffentlichen Zwecken im weitesten Sinne, für Bedürfnisse der kirchlichen Anstalten, des Verkehrs und der Humanität. Wir können uns nicht denken, daß die Verfügungsfreiheit der Gemeinde so weit ginge, daß Zuwendungen an einzelne Personen, seien es Genossen oder Dritte, oder zu parteipolitischen Zwecken und dergl. zulässig sind. Ein öffentlicher allgemeiner Zweck darf den privaten Interessen vorgehen, nicht aber andere private Interessen dem Anspruche der Genossen.

Anders verhält es sich hingegen mit den Realrechten, oder, wie Renaud sie nennt, Realgemeinderechten, die als wohlerworbene Rechte Einzelner durch keinen Majoritätsbeschluß zugunsten anderer Personen oder Zwecke entzogen oder geschmälert werden können. Hiefür spricht nicht bloß die freie Veräußerung, der privatrechtliche Verkehr mit denselben überhaupt, sondern auch ihre Geschichte. Doch bringt, wie das luzernische Obergericht in einem Urteile vom 20. Mai 1870 [51]) gesagt hat, „die „genossenschaftliche Natur solcher Rechte es mit sich, daß „wegen dringender, durch die Erhaltung des Korporations„gutes gebotener Notwendigkeit, nicht aber zugunsten „anderer Zwecke oder Genossen, auch die Realgemeinde„rechte in dem Umfange ihrer Ausübung durch Regle„mente beschränkt werden können."

Wenn solche wohlerworbene Rechte einzelner in Frage stehen, muß der Zivilrichter angerufen werden.

Aus dem verschiedenen rechtlichen Charakter der Real- und Personalrechte erklärt sich die Art und Weise der Aufhebung des Personalauftriebsrechtes an der Stadtallmend und der Aufhebung der Rechte gemischter Natur an derselben. Die Gründe der Abschaffung der personalen und gemischten Rechte entnehmen wir einem Schreiben des Verwaltungsrates der Stadt Luzern an den täglichen

[51]) Sammlung grundsätzlicher Entscheide und Maximen des Obergerichtes von Dr. J. Sigrist, Luzern, 1882, Nr. 32, p. 30.

Rat vom Jahre 1823: „Die Stadtgemeinde Luzern will ihre „auf 36,000 Gulden geschätzte Allmend, die bisher nicht „mehr als 20—30 Gulden abgeworfen hat, besser nutzen. „Dies würde am besten dadurch geschehen, wenn die All- „mend stückweise abgeteilt und verpachtet würde. Allein „einem solchen oder ähnlichen Verbesserungsplan stellen „sich die auf der Allmend haftenden Auftrieb- und Steuer- „rechte entgegen. Die Stadtgemeinde hat deshalb die Ab- „lösung dieser Rechte beschlossen." Diesem Beschlusse widersetzte sich eine Minderheit der Berechtigten. Deshalb forderte der Verwaltungsrat einen Ausspruch des Kleinen Rates, demzufolge die Ablösung der bürgerlichen Nutzungsrechte an der Stadtallmend im Jahre 1824 auf folgende Weise geschah: die Personalauftriebsrechte, die jedem Bürger zukamen, wurden durch Mehrheitsbeschluß aufgehoben, und zwar ohne Entschädigung, die Rechte gemischter Natur jedoch gegen Entschädigung. Letztere erfolgte in der Weise, daß ein Kapital bestimmt wurde, von welchem der jährlich fließende Zins so lange den güterbesitzenden (vermischtberechtigten) Bürgern verabfolgt werden sollte, als sich deren Güter in bürgerlichen Händen befinden.[52])

§ 20. Rechte der Korporationsbürger.

Das Korporationsbürgerrecht ist eine Art Bürgerrecht. Der Bundesgesetzgeber hat zwar in Art. 42 der Bundesverfassung den Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten von den Rechten, die der niedergelassene Schweizerbürger an seinem Wohnorte genießt, ausdrücklich ausgenommen.

Es kann sich, da das Korporationsbürgerrecht in gewissem Sinne ein Bürgerrecht ist, fragen, ob der Artikel 44 der Bundesverfassung, der die Bestimmung enthält, daß

[52]) Staatsarchiv F. G.

kein Kanton einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechts verlustig erklären darf, auf die Korporationsbürger Anwendung finde. Diese Frage wurde in einem Urteil des kantonalen Obergerichtes vom 26. September 1906 [53]) entschieden:

Von Alters her besaßen die Geschlechter Küttel und Dahinden das Bürger- und Genossenrecht sowohl in der luzernischen Gemeinde Weggis wie in der schwyzerischen Gemeinde Gersau, und zwar in der Weise, daß ein Angehöriger der betreffenden Familien, der von Weggis nach Gersau zog und sich dort niederließ, nach einem Jahre Genosse wurde wie die übrigen Gersauer, und umgekehrt. Um aber keines dieser Bürgerrechte verlustig zu gehen, mußte der Doppelbürger gemäß einer zwischen beiden Gemeinden bestehenden Vereinbarung das Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, in welcher er nicht wohnte, alle zehn Jahre erneuern durch Anmeldung und Bezahlung einer kleinen Gebühr (Udel). Die Korporationsgemeinde Weggis wie die Ortsbürgergemeinde verweigerte nun einem Küttel in Gersau die Anerkennung der Mitgliedschaft, weil er während mehreren Jahrzehnten die Erneuerung unterlassen hatte. Das Obergericht wies diesen Einspruch ab; es nahm an, daß diese Bestreitung des Bürgerrechts seitens Weggis eine Verletzung des Artikel 44 der Bundesverfassung sei, und führte aus, daß die Organe des Bundes von jeher den Standpunkt vertreten hätten, daß auch in Fällen, wo ein Doppelbürgerrecht in Frage stehe, eine Verwirkung des einen Bürgerrechts wegen Unterlassung einer Rechtsvorkehr nicht ausgesprochen werden dürfe, wenn nicht ausdrücklicher Verzicht vorliege.

Das Korporationsbürgerrecht ist in erster Linie ein Mitgliedschaftsrecht, unter welches das Recht zur Teilnahme an der Korporationsbürgerversammlung, das aktive

[53]) Auszüge aus den Verhandlungsprotokollen des Obergerichtes. Jahrgang 1901 bis 1906, pag. 124.

und passive Wahlrecht fällt, in zweiter Linie ein, wenn auch nicht immer gleichzeitig mit dem Mitgliedschaftsrechte existierendes Nutzungsrecht, dessen Inhalt mittelbare oder unmittelbare Nutzungen ausmachen. Die letztern bestehen im Genusse der Erträgnisse der Liegenschaften (Land und Wald), die erstern in der Anteilnahme an den Zivilfrüchten des gesamten Korporationsgutes, Kassazins, Kassageld, Bürgernutzen etc. genannt. [54])

Das Verfügungsrecht des Korporationsbürgers über den verfallenden Korporationsnutzen ist beschränkt durch die Bestimmung des § 35 des Steuergesetzes vom 30. November 1892, [55]) daß der für ein bestimmtes Jahr ver-

[54]) Interessant sind die Nutzungsverhältnisse der Real- und Personalkorporationsbürger von Roggliswil gemäß Reglement von 1887 (Staatsarchiv F. G.). Den Bürgern der Real- und Personalkorporation stehen unter gewissen Bedingungen folgende Rechte zu:

1. Der Realkorporationsbürger hat Anspruch auf:
   a) Holz aus den unverteilten Realkorporationswaldungen.
   b) Zins von Fr. 35 ab einer Fr. 700 haltenden Gemeindekassaverschreibung.
   c) Zins ab einer Fr. 342.86 haltenden Bürgerkassaverschreibung.
2. Der Personalkorporationsbürger hat zu beanspruchen:
   a) Holz aus den Personalkorporationswaldungen und Bürgerkassazinse.
   b) Die jährlichen Kassazinse und eventuell eine Bünte gemäß Reglement.

Dem Personalkorporationsbürger kommen jedoch die sämtlichen unter Ziffer 2, a und b, umschriebenen Genüsse nur zu, wenn er nicht zugleich Bürger der Realkorporation ist. Ist er aber Bürger beider Korporationen, dann fällt der Anspruch auf Holz aus den Personalkorporationswaldungen und auf Zins von der Bürgerkassaverschreibung (Ziffer 2, a), der ihm als Personalkorporationsbürger zustehen würde, weg. Dagegen hat er neben dem Anspruch auf die Kassazinse und Bünte (Ziffer 2, b) Anspruch auf sämtliche, dem Realkorporationsbürger zugestandenen Genüsse. (Ziffer 1, a, b, c). Umgekehrt stehen dem Realkorporationsbürger, wenn er nicht auch Personalkorporationsbürger ist, nur die Ansprüche auf Holz aus den unverteilten Realkorporationswaldungen und auf den Zins von der Gemeindekasseverschreibung zu (Ziffer 1, a und b), nicht aber ein Anspruch auf den Zins ab der Bürgerkasseverschreibung. (Ziffer 1, c.)

[55]) Zelger, Luzernerische Gesetzgebung. Bd. II, p. 389.

fallende Korporationsnutzen vorab für die im gleichen Jahre verfallenden Gemeindesteuern hafte.

Erwerb und Verlust des Korporationsbürgerrechts und des damit verbundenen Nutzungsrechtes geschehen folgendermaßen:

Das Personalkorporationsbürgerrecht setzt das Ortsbürgerrecht voraus.[56]) In den Personalkorporationsgemeinden wird in Analogie zum Erwerbe des Ortsbürgerrechtes das Korporationsbürgerrecht für einen, dessen Vater die Eigenschaft eines Korporationsbürgers besaß, erworben durch eheliche Geburt oder Legitimation, für die Frau durch Verehelichung, insofern sie nach dem Tode ihres Mannes, der das Korporationsbürgerrecht besaß, nutzungsberechtigt wird, und für denjenigen Ortsbürger, dessen Vater nicht Korporationsbürger war, durch Einkauf. Mit dem Erwerbe des Korporationsbürgerrechtes wird einer nicht notwendig nutzungsberechtigter Korporationsbürger. Das Korporationsbürgerrecht verschafft ihm bloß das Mitgliedschaftsrecht. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist an weitere reglementarische Bedingungen geknüpft.

Diese nähern Bestimmungen, wodurch das Nutzungsrecht bedingt und zuweilen näher fixiert (ganze und halbe Nutzungsrechte) wird, sind sehr verschieden. Die hauptsächlichsten Momente, welche hier in Betracht fallen, sind folgende:

1. Stets ein bestimmtes Alter.[57])

---

[56]) § 6 des geltenden Bürgerrechtsgesetzes vom 3. Juni 1832 (Zelger, Luzernerische Gesetzgebung, Bd. II, p. 82): „Der Genuß des „Korporationsgutes muß durch einen besondern Einkauf erworben „werden, zu welchem aber nur diejenigen fähig sind, die das Orts„bürgerrecht in den betreffenden Gemeinden besitzen."

[57]) So bestimmt das Reglement von Meggen von 1859 in einfacher Weise: „Jeder Korporationsbürger, welcher mit dem 31. Dez. das 20. Altersjahr zurückgelegt hat (und im Kanton Luzern wohnhaft ist), ist Nutznießer". In Romoos (Reglement von 1858) wird mit 16 Jahren ein halbes, mit 21 Jahren ein ganzes Recht erworben.

2. Männliches Geschlecht. Ausnahmsweise wird auch der Witwe eines Korporationsbürgers, die mit ihren Söhnen in gemeinschaftlicher Haushaltung lebt, das Nutzungsrecht, nicht etwa das Korporationsbürgerrecht, eingeräumt. In Marbach [58]) kommt auch den ledigen Frauenspersonen, die eigenes Land besitzen, Steuern und Bräuche aushalten, eigene Haushaltung führen, das Nutzungsrecht gleich andern Korporationsbürgern zu.

3. Der § 113 des luzernerischen B.-G.-B., der durch das Gesetz betreffend die unehelichen Kinder vom 12. September 1865 außer Kraft gesetzt wurde, enthielt die Bestimmung, daß ein unehelicher Sohn nicht Anteilhaber und Nutznießer am Korporationsgute sein könne. Eine Verletzung des Artikels 4 der Bundesverfassung konnte gemäß einem Urteile des kantonalen Obergerichtes vom 15. September 1880 [59]) diese Bestimmung ebenso wenig enthalten als die Bestimmung, daß uneheliche Kinder Ortsbürgerrecht und Geschlechtsname der Mutter erhalten (§ 2 leg. cit.) und ihnen ein Erbrecht auf den väterlichen Nachlaß nicht zustehe. Das Urteil spricht davon, daß die Aufnahme der Bestimmung des alten § 113 in das Gesetz betreffend die unehelichen Kinder keinen Sinn gehabt hätte, da seither aus der außerehelichen Abstammung von einem bestimmten Vater ohnehin keine (staatsbürgerlichen) Rechte mehr abgeleitet werden könnten (vergl. § 2 leg. cit.), so daß die Wirkung des alten § 113 auf anderm Wege erzielt wurde.

4. Familienstand. Das Erfordernis des Verheiratetseins bildet vielerorts eine unerläßliche Bedingung. Es

---

[58]) Reglement von 1857.

[59]) Auszüge aus den Verhandlungsprotokollen des Obergerichtes. Jahrgang 1879—80, p. 769. Der Ausschluß bezw. die Nichtzugehörigkeit der unehelichen Nachkommen von einer Korporationsgemeinde mit öffentlich-rechtlichem, aber rein vermögens-rechtlichem Charakter wurde auch vom Bundesgerichte in seinem Urteile vom 29. Oktober 1903 (B. E. XXIX, 399) als zulässig erklärt.

kann aber auch nur für die Größe des Nutzungsrechtes von Bedeutung sein. [60])

5. Führung einer eigenen Haushaltung. Dieser Begriff, der sich in den meisten Reglementen der Korporationsgemeinden des Amtes Entlebuch findet, wo sich überhaupt diese verschiedenartigen Erfordernisse am längsten erhalten haben, gab zu vielen Streitigkeiten Anlaß. Nach allgemeiner Praxis wurde derselbe dahin interpretiert, daß ein Korporationsbürger im Besitze „eines eigenen Rauchfanges" sei oder „Feuer und Licht" haben müsse. Eine einfache Trennung von der Familie im Sinne des § 79, Ziffer 2 des Z.-G.-B., wurde daher als nicht genügend erachtet. [61])

6. Bezüglich des Wohnsitzes trafen schon das Organisationsgesetz von 1866, sowie das spätere Organisationsgesetz die bereits erwähnte Bestimmung, daß der Aufenthalt eines Bürgers außerhalb seiner Korporationsgemeinde, aber in der Schweiz, die Entziehung des Korporationsnutzens nicht zur Folge haben dürfe.

7. Vereinzelt kommen noch weitere Erfordernisse vor. So forderte das Reglement von Münster von 1817 eigentümlichen oder mietweisen Besitz eines Hauses. „Verkehr und Gewerbe" mußten für den betreffenden Korporationsbürger und in seinem Namen geführt werden. Zudem

[60]) In Schachen erhält jeder Korporationsbürger, der 20 Jahre alt ist, ein halbes Recht; sobald er sich verehelicht, ein ganzes. Ein lediger Korporationsbürger erhält in Entlebuch ein ganzes Recht, wenn er einer Familie als „Hausvater" vorsteht. (Regl. von 1854).

[61]) In Entlebuch muß ein Korporationsbürger verheiratet oder verwitwet sein und zugleich eigene Haushaltung führen, um ein ganzes Recht zu haben. Ausgenommen im oben erwähnten Falle. Der § 79, Ziffer 2, des B.-G.-B. bestimmt: „Die väterliche Gewalt hört auf mit „der Volljährigkeit und der Herausnahme des Vermögens; wenn „nämlich das Kind, nachdem es das 20. Jahr seines Alters erfüllt „hat, sich mit seinem Vermögen von dem Vater trennt, oder von „ihm eine Aussteuer empfängt, oder sonst für sich zu haushalten an„fängt und auf diese Weise in den Zustand des eigenen Rechtes „eintritt."

mußte er sich ausweisen können, daß er die zu seiner Haushaltung notwendige Fahrhabe eigentümlich besitze.

In den Realkorporationsgemeinden wird das Korporationsbürger- und zugleich das Nutzungsrecht durch Kauf eines Realhauses erworben. Das Ortsbürgerrecht bildet hier nicht die Voraussetzung des Korporationsbürgerrechts. Ein besonderer Einkauf ins Realrecht kommt nicht vor. Erbgang gibt nur demjenigen Nachkommen ein Realrecht, der die Liegenschaft erwirbt. Der Satz, daß das Korporationsbürgerrecht das Ortsbürgerrecht zur unbedingten Voraussetzung hat, erleidet auch eine Ausnahme bezüglich der Säßhöfe der (Personal)- Korporationsgemeinde Sempach. [62])

Das Korporationsbürger -und Nutzungsrecht geht verloren: für den Personalberechtigten durch Tod und Verzicht, für den Realberechtigten:

1. Durch Verkauf des Realhauses an einen Korporations- oder Nichtkorporationsbürger. Durch „Fremdwerden" infolge Verkaufs an einen Nichtkorporationsbürger ging in Roggliswil auch das Personalkorporationsbürgerrecht verloren, bis durch Beschluß vom 22. Novbr. 1908 diese Bestimmung aufgehoben wurde. [63]) Suchte der

[62]) Jeder Säßhofbesitzer (insofern ein solcher nicht Korporationsbürger war), hatte jährlich einen Zins von $6^2/_3$ Fr. (5 Gulden) zu entrichten. Ein Hintersäß bezahlte nur die Hälfte. Die Säßhöfe haben (wenn der Besitzer nicht Korporationsbürger ist), ein Nutznießungsrecht „nach habenden Rechten, zwar ohne Dispositionsrecht". Reglement von 1832).

[63]) In einem Urteile des luzernischen Obergerichtes vom 27. Dezember 1912 wurde entschieden, daß diese Bestimmung den Art. 44 der Bundesverfassung nicht verletzte, da der Verkauf des Realrechtes und damit auch der Verzicht auf das Korporationsbürgerrecht ein freiwilliger sei. Dies scheint uns jedoch unrichtig zu sein: die Entlassung eines Bürgers aus dem Staatsverbande darf nicht als gesetzliche Folge einer Handlung eintreten, die der Bürger zwar freiwillig vornimmt, wobei aber sein Wille nicht ausdrücklich auf die Entlassung gerichtet war. (Burckhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung, Art. 44, pag. 415).

Realrechtsbesitzer durch Scheinkauf eines zweiten Realrechtes und spätern Verkauf eines Realrechtes an einen Nichtkorporationsbürger diese Bestimmung zu umgehen, so sollte er des Korporationsbürgerrechtes ebenfalls verlustig werden.[64]) Durch Verkauf eines Hüttenrechtes an einen Nichtkorporationsbürger ging in Weggis das Korporationsbürgerrecht verloren.[65])

2. Durch Verwirkung, z. B. infolge unbefugten Verkaufes oder unbefugter Verpfändung eines Korporationsgrundstückes.[66])

3. Durch Teilung des Säßhofes in Sempach.[67])

§ 21. Uebersicht über die bestehenden Korporationsgemeinden und deren Vermögen.

Das Bild der Nutzungsberechtigung hat sich seit Anfang des 19. Jahrhunderts infolge der Teilungsgesetze verändert. In den Gemeinden mit Hausgerechtigkeiten wurde die Allmend auf die bestehenden Gerechtigkeiten verteilt und die Vorausetzungen des Mitgliedschafts- und Nutzungsrechtes von da an persönlich konstruiert. In den Gemeinden mit Personal- und Realberechtigung sind die Verhältnisse vielfach gleich geblieben. Teilweise hat eine Sönderung in Personal- und Realkorporationsgemeinden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen stattgefunden.

Real -und Personalkorporationsgemeinden existieren noch heute in folgenden Gemeinden nebeneinander: in Roggliswil, Großdietwil, Pfäffikon, Ermensee (hier unter dem Namen reine und gemischte) und in Wetzwil.

Gewöhnlich bildet die politische Gemeinde den Sitz einer Korporationsgemeinde. So im ganzen Amte Entlebuch. In folgenden politischen Gemeinden befindet sich jedoch kein Korporationsgut:

---

[64]) Reglement von 1887, § 5.

[65]) Reglement von 1896.

[66]) Z. B. In Altbüron. (Reglement von 1855).

[67]) Reglement von 1804, laut einer Urkunde von 1628.

Im Amte Luzern: in Dierikon, Gisikon, Littau, Meierskappel.

Im Amte Hochdorf: in Altwis, Ballwil, Eschenbach, Gelfingen, Hämikon, Herlisberg, Inwil, Mosen, Müswangen, Rain, Retschwil, Römerswil.

Im Amte Sursee: in Büron, Eich, Geuensee, Hildisrieden.

Im Amte Willisau: in Alberswil, Altishofen, Buchs, Ebersecken, Egolzwil, Ettiswil, Gettnau, Hergiswil, Kottwil, Luthern, Nebikon, Ohmstal, Richental, Schötz, Uffikon, Uffhusen und Wauwil.

Oft ist eine politische Gemeinde Sitz mehrerer Korporationsgemeinden. So die Gemeinde Langnau (Korporationsgemeinden Langnau und Mehlsecken), Ruswil (Korporationsgemeinden Ruswil, Rüediswil und Sigigen), Triengen (Korporationsgemeinden Birseck, Hüswil und Zell), Schongau (Korporationsgemeinden Mettmen-Schongau, Niederschongau, Oberschongau und Rüedikon).

Was speziell die Korporationsgemeinde Luzern anbelangt, so bildeten die am Fuße des Pilatus liegenden, im Eigentum der Korporationsgemeinde Luzern stehenden Liegenschaften Neualp, Schild, Bonern, Mühlemäß samt den dazu gehörenden Waldungen, sowie die Herrgottswaldgüter früher einen Bestandteil der politischen Gemeinde Luzern. Durch das „Dekret über die Zuteilung von Liegenschaften der Gemeinde Luzern an die Gemeinde Kriens" vom 16. Herbstmonat 1853 [68]) teilte der Große Rat diese Liegenschaften der Einwohnergemeinde Kriens zu.

Die große Zahl der luzernerischen Personalkorporationsgemeinden verunmöglicht es uns, auf Detailbestimmungen derselben einzugehen. Wir beschränken uns daher darauf, einen Ueberblick über die rechts-historisch interessanten Verhältnisse der oben erwähnten Realkorporationensgemeinden, sowie der Personalkorporationsgemeinden Weggis und Vitznau zu geben.

[68]) Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. II, p. 417.

Die Verhältnisse in Roggliswil sind im wesentlichen die gleichen geblieben wie in der vorigen Periode. Im Jahre 1876 beschloß die Korporationsgemeinde, ihre Wälder unter die Real- und Personalrechtsgenossenschaft zu teilen.[69]) Das Reglement der Realrechtsgenossenschaft[70]) bestimmt, daß diejenigen Gebäude in der Gemeinde Realrecht besitzen, die ein urkundliches Recht auf die Gemeindewälder haben. Die Nutzungsrechte sind gleichteilig. Mehrfache Genußrechtsbesitzer sind nur einfach stimmfähig.

Das Reglement von Großdietwil[71]) unterscheidet drei Arten von Nutzungsrechten:

a) Das reine Realrecht besteht im Besitze eines berechtigten Hauses, das von einem Fremden oder Nichtkorporationsbürger besessen wird.

b) Das gemischte Realrecht besteht im Besitze eines Realhauses, das von einem Korporationsbürger besessen wird.

c) Das Personalrecht kommt demjenigen zu, der es ererbt hat, verehelicht oder Witwer ist und das 30. Altersjahr zurückgelegt hat.

Das Real- und Personalrecht kann nicht neben einander ausgeübt werden. Besitzt ein Fremder oder Nichtkorporationsbürger $^2/_3$ tels, $^1/_2$ tels oder $^1/_3$ tels Realhaus, so hat er nur einen diesem Bruchteil entsprechenden Nutzen zu beziehen. Ist hingegen ein solcher Realhausanteil im Besitze eines Orts- (Personal)- Korporationsbürgers, so bezieht er seine übrige Rata gleich einem vollen Real- und Personalberechtigten als Personalberechtigter. Wenn ein (Personal)-Korporationsbürger sein Realhaus einem andern (Personal)- Korporationsbürger verkauft, so tritt der Verkäufer auf das Datum der Fertigung als Personalgenußbürger auf. Verkauft er aber sein Realhaus an einen Nicht-

[69]) Es gab damals $61^1/_2$ Hausrechte.

[70]) von 1882.

[71]) von 1854.

korporationsbürger, so verliert er sein Genußrecht als Personalkorporationsbürger. Im Jahre 1855 wurden die Korporationsgüter der Real- und Personalrechtsgenossenschaft ausgeschieden. Dasjenige Land, das den Realrechten zugeteilt wurde, sollte im Eigentum derselben verbleiben, während dasjenige, welches den Personalbürgern angewiesen wurde, fortan im Eigentum der Korporationsgemeinde stehen sollte.[72]) Der Wald wurde bis 1861 gemeinschaftlich benutzt. Eine vollständige Trennung hat nicht stattgefunden: gemeinsam blieb die Nutzung der „Grien-, Lehm- und Sandgruben".

In Pfeffikon und Ermensee hat das Realrecht nur noch Bedeutung für die sogen. Real- und Gerechtigkeitswälder. Im übrigen ist die Berechtigung personal. Die Waldungen der Realkorporation Pfeffikon[73]) werden nach 48 ganzen Real- oder Holzgerechtigkeiten benutzt, die zum Teil wieder in $^1/_2$, $^1/_3$ und $^1/_4$ Realrechte geteilt sind und zu bestimmten Liegenschaften gehören, von denen sie in der Regel unzertrennlich sind. Ein getrennter Verkauf kann indessen mit Genehmigung des Gemeinderates stattfinden:

a) Wenn der Verkäufer nur eine kleine Liegenschaft und mehr als ein halbes Recht besitzt, darf er das sein halbes Recht übersteigende Recht verkaufen.

b) Wenn ein Wohnhaus abbrennt oder abgetragen und nicht wieder aufgebaut wird.

Bei allen Verkäufen ist zu berücksichtigen, daß die Realrechte nicht in kleinere, als $^1/_4$-Anteile zerlegt werden dürfen.

In Ermensee besteht eine sogen. reine und eine gemischte Korporation. Am Ertrage des reinen Korporationsgutes, auf dem keine Beschwerden ruhen, sind die persönlich berechtigten Korporationsbürger beteiligt,

[72]) Im Jahre 1858 gab es 68 Realhausrechte und 217 Personalberechtigte.

[73]) Reglement von 1892.

während das gemischte Korporationsgut zum Teil im Eigentum der Gerechtigkeitsbesitzer [74]) steht, die, soweit das unverteilte gemischte Korporationsgut zur Bestreitung der Waisen-, Polizei- und Schulzwecke nicht hinreicht, nach Verhältnis ihrer ganzen, halben oder Viertelsgerechtigkeiten dafür haften. Die Waldungen sollen nicht weiter als in Viertelsgerechtigkeiten geteilt werden.[75]) Bei jedem Hause, bei dem früher eine ganze oder halbe Gerechtigkeit war, hat wenigstens eine Viertelsgerechtigkeit zu verbleiben.

Von besonderem Interesse sind die Verhältnisse der Personalkorporationsgemeinden Weggis und Vitznau, die wir hier kurz zur Darstellung bringen wollen. Zum Vermögen beider Korporationsgemeinden gehört offenes Land, bestehend in Wiesen oder Pflanzboden, Alpen, Wald und See.

In Weggis [76]) darf jeder Korporationsgenosse eine beliebige Anzahl Vieh auf die Alpen treiben. Nebst dem für jedes Vieh zu entrichtenden „Auflag" muß zur „Aeuffnung und Verbesserung der Alpen" auf jedes Kuhessen ein Tag Frohnarbeit geleistet werden. Wenn ein Stück Vieh auf den Alpen zugrunde geht, so ist für dasselbe kein „Auflag" zu bezahlen. Mit Bewilligung der Verwaltung hatte früher[77]) jeder Korporationsbürger das Recht, Hütten auf der Alp zu bauen. Das geltende Reglement von 1896 sieht eine Neuerrichtung von Hütten nicht mehr vor, bestimmt hingegen, daß die Besitzer der bestehenden Hütten daran ein Nutzungsrecht haben. Das Eigentum derselben steht bei der Korporation. Das Hüttenrecht darf bei Verlust des Korporationsbürgerrechtes an keinen Nichtkor-

---

[74]) Eine Gerechtigkeit besitzt 10 Jucharten, z. B. 9 Jucharten Land und 1 Jucharte Wald.

[75]) Reglement von 1858.

[76]) Reglement von 1896.

[77]) Gemeindeverordnung für die Korporationsgemeinde Weggis von 1819. Korporationsarchiv Weggis.

porationsbürger veräußert werden. Aehnliche Verhältnisse existieren in Vitznau.[78]) Die bestehenden und neu zu erbauenden Hüttenrechte oder deren Nutzungen und Berechtigungen dürfen durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung etc. nur an Korporationsbürger übergehen. Das Hüttenrecht soll nicht weiter vererbt werden können als vom „Vater auf den Sohn, vom Sohn auf den Vater, vom Bruder auf den Bruder und dessen Söhne". Stirbt ein Hüttenrechtsbesitzer, dessen Erben nicht Korporationsbürger sind, so fällt das Hüttenrecht an die Korporation, die dasselbe unter den Genossen versteigert. Der Besitz eines Hüttenrechtes ist nicht etwa eine Voraussetzung des Auftriebsrechtes.

Es mag von Interesse sein, am Schlusse einen Blick auf den Vermögensbestand der heutigen luzernischen Korporationsgüter zu werfen. Wir folgen dabei den Angaben des Staatsverwaltungsberichtes der Jahre 1910 und 1911.[79])

Wenn wir die Gemeinden mit wenigstens 200 Ha. an Land und Wald in Betracht ziehen, so erhalten wir folgende Skala:

1.	Korporationsgemeinde	Luzern	904.00 Ha.
2.	„	Marbach	569.00 „
3.	„	Willisau-Stadt	542.80 „
4.	„	Großdietwil (Personenkorp.)	375.10 „
5.	„	Horw	367.40 „
6.	„	Pfaffnau	326.70 „
7.	„	Altbüron	304.40 „
8.	„	Sursee	293.40 „
9.	„	Münster	268.20 „
10.	„	Sempach	204.90 „

Insgesamt besitzen die luzernischen Korporationsgemeinden 6210 Ha. Land und Wald. Der Arealbestand

[78]) Reglement von 1856. Dieses stellt ein Maximum von zehn „Kuhesset" auf.

[79]) Luzern, 1912.

der Korporationswaldungen ist 3998 Ha., der Privatwaldungen 26,739 Ha., der Staatswaldungen 1027 Ha. und derjenige anderer Gemeindewälder und der Stiftswälder 2575 Ha. Die Korporationsgemeinden haben also den zweitgrößten Besitz an Wäldern.

Korporationsgemeinden, die mehr als Fr. 300,000.— Vermögen besitzen, sind folgende:

1.	Korporationsgemeinde	Luzern	Fr. 2,915,843
2.	„	Willisau-Stadt	„ 1,036,798
3.	„	Münster	„ 787,003
4.	„	Horw	„ 676,607
5.	„	Sursee	„ 634,545
6.	„	Pfaffnau	„ 591,126
7.	„	Weggis	„ 575,871
8.	„	Sempach	„ 544,533
9.	„	Roggliswil	„ 433,157
10.	„	Großdietwil (Personenkorp.)	„ 405.252
11.	„	Altbüron	„ 355,761
12.	„	Vitznau	„ 326,541

Das Korporationsvermögen aller luzernischen Korporationsgemeinden beträgt Fr. 13,955,000.—.

Das Verhältnis des Korporationsvermögens zu dem der andern Gemeindearten geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Amt	Polizeiwesen	Schulwesen	Armenwesen	Korporationswesen
Luzern	—	4,254,479	9,533,667	5,552,078
Hochdorf	190,052	598,563	1,486,933	664,553
Sursee	332,656	1,321,949	2,712,191	3,418,084
Willisau	596,526	1,028,531	3,536,791	3,525,670
Entlebuch	253,795	312,538	768,558	794,655
Total		7,519,060	18,138,140	13,955,040
Passivenüberschuß (Amt Luzern)	851,831			

Die Vermögen im Polizei- und Schulwesen zusammen ergeben (unter Abzug des Passivenüberschußes des Amtes Luzern) als Vermögen der Einwohnergemeinden Franken 8,037,222.—.

Ueber den Ertrag des Korporationsgutes gibt der Staatsverwaltungsbericht keine Auskunft, ebenso nicht über den Betrag der den Genossen zugeflossenen Nutzungen. Nehmen wir einen Zins von $2^1/_2$ bis 3 Prozent an (die Güter der Korporation werfen ungefähr diesen Zins ab), so ergibt sich ein Ertrag von rund Fr. 400,000.—, die den Korporationsbürgern zufließen.